

## **Anlage Kapitalgarantie der HanseWerk AG für das Jahr 2024 gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages der Schleswig-Holstein Netz AG**

### **Einführung**

Gemäß § 17.1 des Konsortialvertrages in der Fassung vom 19. Mai 2016, abgedruckt in dem ursprünglichen Beteiligungsangebot vom 1. April 2016, ist allen kommunalen Aktionären der Schleswig-Holstein Netz AG (SH NETZ), die zum Veräußerungstichtag 2021 bzw. im Veräußerungszeitraum 2021 Aktien an die HanseWerk AG (HAW), die Schleswig-Holstein Netz Verwaltungs-GmbH (SHNV) oder die Schleswig-Holstein Netz AG veräußern, garantiert, dass der Veräußerungspreis mindestens dem bei dem Erwerb der Aktien gezahlten Kaufpreis entspricht. Der Veräußerungspreis verringert sich allein um die Summe derjenigen Unternehmenssubstanzminderungen, die seit Erwerb der zu veräußernden Aktien aufgrund des Gewinnabführungsvertrages über den dort festgeschriebenen festen Ausgleich hinaus geleistet worden sind. Diese Kapitalgarantie bietet den Kommunen bisher ein hohes Maß an Planungssicherheit und ist Gewähr dafür, dass die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Kommunen an der Schleswig-Holstein Netz AG stets rentierlich ist. Jede Kommune konnte bei Erwerb der Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG in den vergangenen Jahren sicher sein, dass der Erwerbspreis im Falle der Aktienveräußerung im Jahr 2021 nach Auslaufen der Haltefrist auch wieder erzielt werden kann.

Die Kapitalgarantie für das Jahr 2021, die als Anlage 5 in dem ursprünglichen Beteiligungsangebot vom 1. April 2016 abgedruckt und Inhalt der § 17 Abs. 1 und 2 des dort ebenfalls als Anlage 3 abgedruckten Konsortialvertrages in der Fassung vom 19. Mai 2016 ist, endet mit dem Veräußerungstichtag im Frühjahr 2021. Dieses bewährte Modell soll sowohl für die bisherigen Aktionäre als auch für Kommunen, die sich aufgrund des Beteiligungsangebotes 2016 in der Fassung des 2. Nachtrags mit Stichtag vom 8. Dezember 2020 erstmals oder erneut entschließen, Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG zu erwerben, fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Die HanseWerk AG ist nach § 17.3 des Konsortialvertrages berechtigt, eine erneute Kapitalgarantie durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder abzugeben. Von dieser Möglichkeit hat die HanseWerk AG zugunsten der kommunalen Aktionäre für den Veräußerungstichtag bzw. -zeitraum 2024 Gebrauch gemacht. Die von der HanseWerk AG erneut abgegebene, verbindliche Kapitalgarantie kann von ihr nicht wieder einseitig aufgehoben oder in ihrer Laufzeit eingeschränkt werden. Der Treuhänder hat die Kapitalgarantie als verbindliche Ergänzung gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages mit Wirkung zu dem auf den Veräußerungstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendertag festgestellt und wird den Aktionären die in § 17 Abs. 1 und 2 geänderte Fassung des Konsortialvertrages übermitteln.

Die so geänderte Fassung des Konsortialvertrages, die der Treuhänder am 8. Dezember 2020 mit Wirkung zu dem auf den Veräußerungstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendertag verbindlich festgestellt hat, ist in dem 2. Nachtrag vom 8. Dezember 2020 abgedruckt. Ebenso ist dort die dann wirksam werdende Fassung des Konsortialvertrages abgedruckt.

Die HanseWerk AG hat gegenüber dem Treuhänder und mit bindender Wirkung zugunsten aller kommunalen Aktionäre die nachfolgend wiedergegebene Kapitalgarantie zum Veräußerungsstichtag 2024 bzw. zum Veräußerungszeitraum 2024 – und damit für sämtliche Veräußerungen von Aktien im Jahr 2024 – abgegeben. Diese ersetzt die Bestimmungen in § 17.1 und § 17.2 des Konsortialvertrages mit Wirkung ab dem auf den Veräußerungsstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendertag, mithin nach Auslaufen der Kapitalgarantie 2021. § 17.3 bleibt unverändert.

## **§ 17 Kapitalgarantie und Sonderkündigungsrecht**

17.1 Sofern und soweit eine Kommune zum Veräußerungsstichtag 2024 bzw. im Veräußerungszeitraum 2024 Aktien der SH NETZ an HAW oder SHNV veräußert, erhält sie mindestens einen garantierten Kaufpreis. Der garantierte Kaufpreis entspricht dem bei Erwerb dieser Aktien gezahlten Kaufpreis, verringert um die Summe derjenigen Unternehmenssubstanzminderungen, die seit dem Erwerb der zu veräußernden Aktien erfolgt sind.

Als Unternehmenssubstanzminderungen gelten ausschließlich solche Gewinnausschüttungen, die aus außerordentlichen Erträgen aus dem Verkauf von Netzen wegen des Fortfalls von Wegenutzungsverträgen stammen, und, sofern eine Gewinnabführungsvertrag besteht, über einen festen Ausgleich im Sinne von § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG hinaus erfolgt sind. Maßgeblich ist der auf die zu veräußernden Aktien zur Auszahlung gekommene handelsrechtliche Gewinn. Für alle Geschäftsjahre der SH NETZ, in denen kein Gewinnabführungsvertrag bestanden hat, verringert sich der Kaufpreis um die Summe aller auf die zu veräußernden Aktien erfolgten Gewinnausschüttungen, sofern und soweit diese im Durchschnitt den im zuletzt wirksamen Gewinnabführungsvertrag festgesetzten jährlichen festen Ausgleich überstiegen haben und auf Unternehmenssubstanzminderungen im Sinne dieses Absatzes beruhen.

Sofern der im Jahr 2024 nach den Bestimmungen in § 16 ermittelte Kaufpreis höher als der garantierte Kaufpreis ist, erfolgt die Veräußerung zum geltenden Kaufpreis gemäß § 16.

Sofern eine Kommune Aktien zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben hat und nicht alle Aktien veräußern will, gelten zuerst erworbene Aktien als zuerst veräußert. Für jede veräußerte Aktie ist der nach den Regelungen dieses § 17.1 individuell ermittelte Kaufpreis zu zahlen.

Diese Kapitalgarantie gilt für den jeweiligen Veräußerungsstichtag bzw. -zeitraum in den Jahren vor 2024 entsprechend für Veräußerungen durch Kommunen aufgrund einer Veräußerungspflicht (i) nach § 7.2 1. Variante, weil eine oder beide der Voraussetzungen des § 7.1 nicht mehr erfüllt werden, und (ii) nach § 7.3; sie gilt nicht bei einer Veräußerungspflicht nach § 7.2 2. Variante, weil der Kommune nach § 5 gekündigt wurde.

17.2 In Ergänzung zu den Regelungen in § 15 ist jede am 30.09.2023 an der SH NETZ beteiligte Kommune berechtigt, ihre Aktien der SH NETZ am Veräußerungsstichtag 2024 bzw. im Veräußerungszeitraum 2024 zu veräußern, sofern diese Veräußerungsabsicht

fristgerecht und verbindlich beim Treuhänder angezeigt wird. Die Frist für diese Anzeige wird allen Kommunen gemäß § 14.4 Satz 4 wenigstens drei Monate vor Fristablauf bekannt gegeben werden. Ein Rücktritt von der angezeigten Veräußerungsabsicht ist nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung der HAW möglich.

### **Erläuterungen der erneuten Kapitalgarantie für das Jahr 2024**

Die vorstehende Kapitalgarantie erneuert die für den Veräußerungszeitraum 2021 gewährte Kapitalgarantie in bewährter Weise. Die in der vorstehenden Kapitalgarantie verwendeten definierten Begriffe entsprechen den Definitionen des Konsortialvertrages, da der Treuhänder die durch die Kapitalgarantie geänderte Fassung gemäß § 17.3 am 8. Dezember 2020 mit Wirkung ab dem auf den Veräußerungsstichtag im Jahr 2021 folgenden Kalendertag festgestellt hat. Dementsprechend ersetzt die vorstehende Kapitalgarantie die bisherigen Regelungen in §§ 17.1 und 17.2 des Konsortialvertrages zur bisherigen Kapitalgarantie für das Jahr 2021 und dem dort genannten Sonderkündigungsrecht mit Wirkung ab dem Veräußerungsstichtag im Jahr 2021.

Wie bereits in der Vergangenheit soll die neue Kapitalgarantie für das Jahr 2024 den kommunalen Aktionären auch in der Zukunft die notwendige Sicherheit geben, dass eine Veräußerung im Jahr 2024 grundsätzlich zum individuellen Erwerbspreis möglich ist. Die Kapitalgarantie erklärt daher – vergleichbar mit der bisherigen Kapitalgarantie – im ersten Unterabsatz von § 17.1, dass eine Veräußerung von Aktien zum Veräußerungsstichtag 2024 bzw. zum Veräußerungszeitraum 2024 an die HanseWerk AG und die Schleswig-Holstein Netz Verwaltungs-GmbH mindestens zum individuellen Erwerbspreis nach den Bedingungen der Kapitalgarantie möglich ist.

Anders als noch in der Kapitalgarantie 2016 und in gleicher Weise wie in der Kapitalgarantie 2021 werden die Aktien jedoch auch im Jahr der Kapitalgarantie 2024 zu dem aktuellen Grundkaufpreis nach den allgemeinen Bedingungen des Konsortialvertrages zurückerworben werden, sofern dieser höher als der garantierte Kaufpreis ist. Denn nach § 16.1 des Konsortialvertrages ist ein Verkauf zum regulären Grundkaufpreis nur ausgeschlossen, wenn eine Kapitalgarantie nach § 17.1 des Konsortialvertrages eine abweichende Garantiebestimmung trifft. Die erneute Kapitalgarantie schließt dies nicht aus; vielmehr wird im dritten Unterabsatz ausdrücklich geregelt, dass der höhere der beiden Kaufpreise gilt. Sollte also der geltende Kaufpreis gemäß § 16 für die veräußernde Kommune günstiger sein als der garantierte Kaufpreis, erhält die Kommune den höheren Kaufpreis.

Wie in der Kapitalgarantie 2021 sind nach § 17.1 Unterabsätze 1 und 2 nur solche variablen Ausgleichszahlungen nach dem Ergebnisabführungsvertrag von dem Kaufpreis der Kapitalgarantie abzuziehen, die auf Unternehmenssubstanzminderungen beruhen, die seit Erwerb der Aktien eingetreten und an die Kommunen im Rahmen des variablen Ausgleichs ausgeschüttet worden sind. § 16.4 des Konsortialvertrages gilt insoweit unverändert auch für Veräußerungen aufgrund der Kapitalgarantie mit der Besonderheit, dass die Unternehmenssubstanzminderungen seit dem Erwerb der betreffenden Aktien zu berücksichtigen sind. Als Unternehmenssubstanzminderungen gelten gemäß § 16.4 des Konsortialvertrages ausschließlich solche Gewinnausschüttungen, die aus außerordentlichen Erträgen aus

dem Verkauf von Netzen wegen des Fortfalls von Wegenutzungsverträgen stammen. Nicht mit variablen Ausgleichszahlungen ausgeschüttete Erträge aus dem Verkauf von Netzen werden in der Art eines negativen Vortrages, wie er auch aus dem Gewinnabführungsvertrag und der dortigen Berechnung des variablen Ausgleichs bereits bekannt ist, in die Folgejahre übertragen. Solche variablen Ausgleichszahlungen, die auf Unternehmenssubstanzminderungen beruhen, entsprechen wirtschaftlich einer Rückzahlung des Erwerbspreises. Würden diese nicht vom Kaufpreis abgezogen, würde der entsprechende Betrag den betreffenden Kommunen wirtschaftlich doppelt zufließen. Die kommunalen Aktionäre werden jährlich über die variablen Ausgleichszahlungen und einen etwaigen negativen Vortrag unterrichtet.

Die erneute Kapitalgarantie für das Jahr 2024 sichert die Rentierlichkeit der kommunalen Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG. Anders als noch in der Kapitalgarantie 2016 und in gleicher Weise wie in der Kapitalgarantie 2021 werden zudem in der Kapitalgarantie 2024 nur noch die vorgenannten Unternehmenssubstanzminderungen abgezogen, nicht aber sämtliche variablen Ausgleichszahlungen. Soweit der variable Ausgleich allein auf dem guten operativen Ergebnis der Schleswig-Holstein Netz AG beruht, verbleibt er bei der veräußernden Kommune und wird im Rahmen der Kapitalgarantie 2024 nicht vom Kaufpreis abgezogen.

Die HanseWerk AG geht davon aus, dass der bestehende Gewinnabführungsvertrag, der im Jahr 2016 an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst und mit einer neuen Mindestlaufzeit von fünf Jahren versehen wurde, auch künftig fortbestehen wird. Sofern es sich im Interesse der Rechtssicherheit als sinnvoll erweist, wird allerdings der vom Gesetzgeber neu eingeführte § 14 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in den Gewinnabführungsvertrag aufgenommen werden. Diese neue Gesetzesbestimmung regelt die steuerliche Anerkennung des variablen Ausgleichs, den die kommunalen Aktionäre zusätzlich zum jährlichen festen Ausgleich erhalten. Gemäß § 14 Abs. 2 KStG ist diese variable Ausgleichszahlung anzuerkennen, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können; der über den Mindestbetrag nach § 304 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein. Dies ist auch in der Vergangenheit so gehandhabt worden. Gleichwohl wird wie bisher vorsorglich geregelt, dass die Regelungen zur Kapitalgarantie entsprechend angewendet werden, falls der Gewinnabführungsvertrag vorzeitig enden sollte.

Da viele Kommunen mehrfach, also zu unterschiedlichen Zeitpunkten Aktien erworben haben oder noch erwerben wollen, ist eine Regelung zu Teilverkäufen erforderlich. In gleicher Weise wie in der Kapitalgarantie 2021 gelten gemäß § 17.1 Unterabsatz 4 zunächst diejenigen Aktien als veräußert, die zeitlich früher erworben wurden. Dies entspricht dem im Aktienhandel gebräuchlichen „first in, first out“-Prinzip.

In gleicher Weise wie in der Kapitalgarantie 2021 wird im fünften Unterabsatz von § 17.1 garantiert, dass die Kapitalgarantie auch für Aktienverkäufe durch Kommunen aufgrund einer nach dem Konsortialvertrag vorgeschriebenen Veräußerungspflicht gilt, und zwar im Falle einer Veräußerung nach dem kein Wegenutzungsvertrag mehr zwischen Kommune

und der Schleswig-Holstein Netz AG besteht – wenn also die Beteiligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden – oder einer Veräußerungspflicht bei Überschreiten der kommunalen Beteiligungsquote von 49,9 %. Auf diese Weise können die beteiligten Kommunen sichergehen, dass auch für den Fall, dass nach dem Konsortialvertrag eine Veräußerungspflicht besteht und eine Veräußerung vor dem Jahr 2024 stattfindet, der Kaufpreis mindestens dem beim Erwerb gezahlten Kaufpreis entspricht. Die Kapitalgarantie gilt wie bisher nur dann nicht, wenn die Veräußerungspflicht auf einer Kündigung nach § 5 des Konsortialvertrages beruht. Eine solche Kündigung setzt einen wesentlichen Verstoß der Kommune gegen die Bestimmungen des Konsortialvertrages voraus; in diesem Fall findet der Rückwerb der Aktien zum jeweils geltenden Grundkaufpreis gemäß den Bestimmungen in § 16 statt.

Die neue Kapitalgarantie machte sodann auch ein neues Sonderkündigungsrecht für das Jahr 2024 erforderlich, das wie bislang in § 17.2 des Konsortialvertrages erklärt wird. Veräußerungen im Jahr 2024 können demnach auch dann erfolgen, wenn die veräußerungswillige Kommune die üblichen Ankündigungsfristen nach dem Konsortialvertrag versäumt hat oder die Haltefrist für die Aktien noch nicht abgelaufen ist. Alle am 30.09.2023 an der Schleswig-Holstein Netz AG beteiligten Kommunen sind berechtigt, ihre Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG an einem Veräußerungstichtag 2024 bzw. im Veräußerungszeitraum 2024 zu veräußern, sofern diese Veräußerungsabsicht fristgerecht und verbindlich beim Treuhänder angezeigt wird. Die Frist für diese Anzeige wird die HanseWerk AG allen Kommunen gemäß § 14.4 Satz 4 wenigstens drei Monate vor Fristablauf bekannt geben. Die HanseWerk AG kann die vorgenannten Fristen durch entsprechende Erklärung auch einseitig, aber lediglich zugunsten der Kommunen verlängern.

Die vorstehende Kapitalgarantie wird gemäß § 17.3 des Konsortialvertrages für den Veräußerungstichtag bzw. den Veräußerungszeitraum im Jahr 2024 erklärt, nachdem die bisherige Kapitalgarantie gemäß §§ 17.1 und 17.2 des Konsortialvertrages im Jahr 2021 endet. Anders als in den bisherigen Fällen beträgt der Zeitraum bis zur erneuten Kapitalgarantie nicht fünf, sondern nur drei Jahre. Der Grund hierfür liegt in der Neubestimmung des Grundkaufpreises, die gemäß § 16.2 in regelmäßigen Abständen erfolgen soll und bisher mit der erneuten Abgabe einer Kapitalgarantie zusammengefallen ist. Die letzte Neubewertung 2016 ist mitten in den laufenden Regulierungsperioden im Strom- und Gasbereich erfolgt. Da diese Regulierungsperioden in der Regel fünf Jahre betragen, wird angestrebt, die Jahre der Kapitalgarantien und der Neubestimmung des Grundkaufpreises künftig an die Regulierungsperiode Strom anzugleichen. Da die Festsetzungen der Regulierungsbehörden wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensbewertung haben, dient die Angleichung der Bewertungssicherheit und vermindert zugleich den Aufwand einer Neubestimmung des Grundkaufpreises.

Die HanseWerk AG wird rechtzeitig über eine erneute Kapitalgarantie über das Jahr 2024 hinaus entscheiden und alle Aktionäre der Schleswig-Holstein Netz AG informieren. Die HanseWerk AG ist bemüht, insbesondere den kommunalen Aktionären auch künftig ein hohes Maß an Planungssicherheit zu ermöglichen.

